

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rolf Kutzmutz, Eva-Maria Bulling-Schröter, Christine Ostrowski, Uwe Hirsch und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/3480 –**

Entwicklung der Strompreise für Privathaushalte nach der Strommarkt-Öffnung

Laut Pressemitteilung der Vizepräsidentin der EU-Kommission, Loyola de Palacio, vom 16. Mai 2000 hat die Öffnung der europäischen Strommärkte die Preise in der EU seit 1996 im Schnitt um rund 6 Prozent sinken lassen. In Deutschland stiegen die Preise von 1996 bis 1999 für Privathaushalte hingegen leicht um 0,8 Prozent, während sich die deutsche Industrie über einen Rückgang von 9,6 Prozent freuen konnte.

In anderen EU-Ländern profitierten auch die Privathaushalte von der Liberalisierung. So fielen in den Niederlanden die Preise um 21 Prozent, in Finnland um 16,7 Prozent und in Spanien um 15 Prozent. In Großbritannien gab es hingegen eine Verteuerung um 13 Prozent.

Neben Frankreich und Griechenland ist Deutschland eines von drei Mitgliedern der EU, in denen die gemäß Stromrichtlinie (96/92) gebotene Trennung von Erzeugung, Übertragung und Verteilung allein durch buchhalterisch getrennte Rechnungslegung umgesetzt wurde. Darüber hinaus ist Deutschland das einzige Mitgliedsland der EU, in welchem der so genannte verhandelte Netzzugang gewählt wurde, während sich alle anderen Mitgliedsländer für eine Regulierung des Netzzuganges entschieden haben.

In Deutschland gab es nie eine einheitliche Preisaufsicht über alle Verbrauchergruppen. Die Preisaufsicht bei Tarifabnehmern und die Kartellaufsicht bei Sonderabnehmern unterliegt getrennten Verfahren. Grundsätze, nach welchen die Kosten und Erlöse dem Tarif- und dem Sonderabnehmerbereich zuzuordnen sind, werden maßgeblich durch die Energieversorgungsunternehmen selbst aufgestellt.

1. Welche Behörden ermitteln die sich zwischen Privathaushalten und Industriekunden zunehmend öffnende Preisschere für Strom?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 14. Juni 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Für eine behördliche Kontrolle der Höhe von Strompreisen sind die Energieaufsichtsbehörden der Bundesländer auf der Grundlage des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) und der Bundestarifordnung Elektrizität (BTOElt) sowie die Kartellbehörden des Bundes und der Länder auf der Grundlage des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zuständig.

2. Welche Zahlen liegen der Bundesregierung für die vergangenen zehn Jahre hinsichtlich der sich öffnenden Preisschere zwischen Privathaushalten und Industriekunden vor (bitte tabellarisch nach Bundesländern gliedern)?

Seit der Liberalisierung der Strommärkte in Deutschland sind die Preise für alle Verbrauchergruppen zurückgegangen. Anfänglich profitierten in erster Linie industrielle Stromverbraucher vom intensiven Wettbewerb. Die eingetretenen Preissenkungen von teilweise mehr als 30 % sind ein erheblicher Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandorts Deutschland und damit zur Sicherung heimischer Arbeitsplätze, denn die Industriestrompreise in Deutschland gehörten zuvor zu den höchsten im Gebiet der Europäischen Union. Insbesondere in jüngerer Zeit sind auch die Strompreise für die Belieferung von Privathaushalten tendenziell gesunken. Die Liberalisierung hat die Voraussetzungen für Wettbewerb im Haushaltskundenbereich geschaffen. So wird Strom für Privathaushalte nunmehr auch u. a. von bundesweit mit einheitlichen Preisen werbenden Unternehmen angeboten.

Die Bundesregierung verfügt, über die bereits öffentlich zugänglichen Informationen hinaus, über keine eigenen Erhebungen. Das Institut für Energetik und Umwelt gemeinnützige GmbH, Leipzig, hat im Oktober 1998 im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft einen Bericht über „Strompreise Ost/West“ erstellt, der inzwischen veröffentlicht wurde.

3. Mit welchen Anteilen ist die Energiesteuerpolitik der Bundesregierung am Öffnen dieser Preisschere beteiligt?

Nach der Liberalisierung des Strommarktes werden die Endpreise bei der Belieferung von Privathaushalten und Industriekunden grundsätzlich vom Marktergebnis bestimmt. Im Rahmen der Ökosteuer ist für die Belieferung von Privathaushalten der volle Steuersatz [Einführung 2 Pf/kWh, Endstufe (2003) 4 Pf/kWh] zu entrichten. Demgegenüber wird für die Belieferung des Produzierenden Gewerbes ein auf 20 % ermäßigter Steuersatz (Einführung 0,4 Pf/kWh und Endstufe 0,8 Pf/kWh) gezahlt.

4. Welchen Einfluss übt der in Europa einmalige deutsche Sonderweg des verhandelten Netzzugangs auf das Öffnen der Preisschere aus?

Der verhandelte Netzzugang ist kein Sonderweg, sondern eine von der Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 zugelassene Option zur Regelung des Netzzugangs.

5. Welche Mittel stehen den Tarifaufsichtsbehörden der Länder zur Verfügung, um eine Expropriation von Privathaushalten zum Vorteil von Industriekunden zu erkennen und zu verhindern?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung gegenüber der Initiative des Landes Baden-Württemberg zur Abschaffung der Genehmigungspflicht für Tarifstrompreise gemäß § 12 Bundestarifordnung Elektrizität ein?

Die Bundesregierung prüft derzeit, ob eine Beibehaltung der Tarifgenehmigungspflicht weiterhin erforderlich ist.

